

Kleine Direktwahl

„Wahlen alleine machen noch keine Demokratie“

Zurzeit sind wir Schüler_innen sowohl bei der Wahl zur Landes- als auch zur Bundesschüler_innenvertretung (LSV und BSV) bzw. zur Vertretung der Zentralenlehranstalten mit einem äußerst undemokratischen Wahlsystem konfrontiert.

Momentane Situation:

Die überschulischen Schüler_innenvertretungen sind sowohl gesetzlich verankert als auch eines der wichtigsten Sprechrohre für Schüler_innen gegenüber der Politik. Die Landesschüler_innenvertretung ist die gesetzliche Vertretung aller Schüler_innen des eigenen Bundeslandes vor dem Landesschulrat und Gemeinderat. Diese Vertretung gliedert sich in drei Bereiche – AHS, BMHS, BS. In jedem Bereich gibt es je nachdem wie viele Schüler_innen es im Bundesland gibt zwischen 4 und 8 Mitglieder. An der Spitze der drei Bereiche steht jeweils ein Landesschulsprecher_in. Diese Landesschulsprecher_innen sind ohne dass sie dafür nochmal gewählt worden sind ein Teil der Bundesschüler_innenvertretung. Diese Bundesschüler_innenvertretung ist nun die Vertretung aller Schüler_innen aus ganz Österreich. Sie besteht aus 29 Personen – 3 Personen pro Bundesland und 2 Vertreter_innen der Zentralenlehranstalten. Zentrale Lehranstalten sind Schulen, die direkt vom Staat Österreich organisiert werden und nicht vom eigenen Bundesland. Diese Schulen haben ihre eigene Vertretung, die sich in 2 Bereiche gliedert - TGLA und LFLA. Pro Bereich gibt es 2 aktive und 2 passive Mitglieder, die am Ende des Schuljahres wieder nur von den Schulsprecher_innen der ZLAS gewählt werden. In ihrer ersten Sitzung entscheiden diese 4 Personen, wer als Vertreter_in an die BSV ausgesandt wird. In der BSV angekommen wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte eine_n Bundesschulsprecher_in. Es entscheiden also 29 Personen für 1,1 Millionen Schüler_innen, wer sie künftig gegenüber der Politik vertreten wird.

Diese Wahlsysteme sind nicht fair und fördern auf keinen Fall das Demokratiebewusstsein von Schülerinnen* und Schülern*. Um Partizipation und politische Prozesse bereits in der Schule zu verstehen – jetzt wo Jugendliche bereits mit 16. wählen dürfen, müssen sie aber hautnah miterlebt werden. Die AKS fordert daher, diese Wahlen zu demokratisieren und somit LSV, BSV und ZLAV durch alle Schülerinnen* und Schüler* Österreichs wählen zu lassen, eine gesetzliche überschulische Vertretung für den Pflichtschulbereich einzuführen, die Schulsprecher_innen durch alle Schüler_in der Schule wählen zu lassen und die Kompetenzen der LSV und BSV zu erweitern. Um diesen Ziel ein Stückchen näher zu kommen, soll zunächst die „kleine Direktwahl“ eingeführt werden. Wie genau diese ablaufen soll ist im Folgenden Aufgeschlüsselt:

Modell der *aks*

Modelle

Die „Kleine Direktwahl“ sieht mit minimalen Änderungen im Gesetz vor den Kreis an Wahlberechtigten um ein Vielfaches zu steigern.

Wahl der Landesschüler_innenvertretung:

Um den kleinen Kreis an wahlberechtigten Schüler_innen für die Wahl der Landesschüler_innenvertretung zu vergrößern, sollen alle aktiven Mitglieder der Schüler_innenvertretung ebenfalls ein Wahlrecht für diese Vertretung bekommen. Um dieses System sofort umzusetzen braucht es nicht mehr als mehr Stimmzettel zu drucken und das Gesetz zu ändern.

Wahl der Bundesschüler_innenvertretung:

Um auch hier den kleinen Kreis an wahlberechtigten zu vergrößern, sollen alle Mitglieder der Landesschüler_innenvertretung in ganz Österreich ebenfalls den_die Bundesschulsprecher_in wählen dürfen. Zwar sollen immer noch nur die Landesschulsprecher_innen Mitglied der Bundesschüler_innenvertretung sein und nur sie haben die Möglichkeit sich als Bundesschulsprecher_in oder Bereichsprecher_innen aufzustellen, aber nicht mehr nur 29 Personen wählen den_die Bundesschulsprecher_in, sondern 156.

Wahl der ZLAV:

Alle aktiven Mitglieder der Schüler_innenvertretung sollen das Recht haben für ihre überschulische Vertretung zu wählen, anstatt nur der_die Schulsprecher_innen. Nachdem die Wahl für die ZLAV per Brief stattfindet – müssen also nur mehr Briefe und Formulare dafür gedruckt werden und das Gesetz dementsprechend geändert werden.

Umsetzung:

Um diese „Kleine Direktwahl“ umzusetzen und einzuführen, muss nur der Gesetzestext aus dem Schülervertretungsgesetz geändert werden, wie bereits im Folgenden formuliert ist.

-Veränderung der Paragraphen 8,22 und 27 im Schülervertretungsgesetz-

2. Abschnitt

Wahlrecht

§ 8. (1) Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Schülerversammlung (§ 59 SchUG) aus den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, und zwar jeweils für den Schulartbereich, dem sie als Mitglied der Schülerversammlung angehören. Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes der Schülerversammlung ist an ganzjährigen Berufsschulen der Tagessprecher des jeweiligen Wahltages, sofern der Verhinderte dies schriftlich bestätigt; diese Bestätigung ist vom Schulleiter zu beglaubigen. Ist der verhinderte Wahlberechtigte dazu nicht imstande, hat der Schulleiter den Verhinderungsfall schriftlich zu bestätigen.

3. Abschnitt

Bundesschulsprecher, Stellvertreter

§ 22. Die 156 Mitglieder der überschulischen Vertretungen haben in einer internen Sitzung (§ 29) aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Bundesschulsprecher) und getrennt nach den im § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulartbereichen, drei Stellvertreter bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los. Den Wahlvorsitz führt das älteste anwesende Mitglied. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder zu Sitzungsbeginn anwesend, so können nach dem Verstreichen einer Stunde die Wahlen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten durchgeführt werden, wenn mindestens ein Wahlberechtigter aus jedem Schulartbereich anwesend ist. Die Durchführung von Wahlen ist bis zum Ende der internen Sitzung zulässig. Bis zum Abschluß der Wahlen hat der Wahlvorsitzende auch den Sitzungsvorsitz.

Rechtsvorschrift für Briefwahl zur Zentrallehranstaltenschülervertretung
§27/Abs. 2

Wahlberechtigung

§ 1. Wahlberechtigt für die Briefwahl zur Zentrallehranstaltenschülervertretung sind die aktiven Mitglieder der Schülervertretung in - folgender Schulartbereiche

1. der höheren Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten),
2. der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, sofern diese Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der jeweils geltenden Fassung) sind und des Bundesinstitutes für Heimerziehung in Baden sowie
3. der höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der Forstfachschule